

„Das Leben wieder lernen“

Jurist Kinzig über Resozialisierung

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müssen mindestens 70 verurteilte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Jörg Kinzig, Strafrechtsprofessor an der Universität Tübingen, hat sich wie kein Zweiter mit den rechtlichen Problemen der Sicherungsverwahrung beschäftigt.

SZ: Die Koalition ringt um eine Gesetzesreform – könnte sie damit die drohende Entlassungswelle überhaupt verhindern?

Kinzig: Ich denke nicht. Der Gerichtshof hat die nachträgliche Aufhebung der Zehnjahresfrist, die bis 1998 die Höchstgrenze für die Sicherungsverwahrung markierte, nicht nur wegen der Verletzung des Rückwirkungsverbots beanstandet. Sondern auch deshalb, weil kein ausreichender Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen Urteil und der Inhaftierung besteht. Letztlich hat ja der Gesetzgeber die Verlängerung angeordnet und nicht ein Gericht, wie es in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention gefordert ist. Deshalb wird man diese Leute entlassen müssen, jedenfalls dann, wenn wir unsere Verpflichtungen ernst nehmen. Daran kommt man auch dann nicht vorbei, wenn man die Unterbringung anders ausgestaltet.

SZ: Aber es gibt noch die Landesunterbringungsgesetze . . .

Kinzig: . . . die haben aber einen engeren Krankheits- und Gefährlichkeitsbegriff. Man wird die Sicherungsverwahrung nicht ohne weiteres in eine landesrechtliche Unterbringung umdeuten können. Ich sehe keine Lösung, die die Probleme mit Artikel 5 vermeidet – jedenfalls bei Altfällen.

SZ: Sehen Sie Spielraum für den Vorschlag der Union, die „nachträgliche“ – also erst kurz vor dem Entlassungstermin angeordnete – Sicherungsverwahrung in irgendeiner Form zu erhalten?

Kinzig: Nein. Explizit hat Straßburg zwar nur über die Zehn-Jahres-Fälle entschieden. Aber wenn man das Urteil aufmerksam liest, betreffen zentrale Argumente auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Daher spricht sehr viel dafür, dass diese Vorschrift in Straßburg ebenfalls beanstandet wird. Es sind ja bereits Verfahren anhängig.

SZ: Nun wird über eine elektronische Fußfessel diskutiert. Ist das ein taugliches Instrument, um gefährliche Gewalttäter zu überwachen?

Kinzig: Es kann in Einzelfällen eine von mehreren überwachenden Maßnahmen sein. Wichtiger ist aber, dass eine anstehende Entlassung sorgfältig vorbereitet wird. Und auch in Freiheit muss der Betreffende betreut, aber auch überwacht werden. Dabei ist zu vermeiden, dass die Aufenthaltsorte der Entlassenen bekannt werden . . .

SZ: . . . also keine Warnung an die Nachbarschaft?

Kinzig: Allenfalls diskret. Aber generell würde ich davon abraten, weil die Leute zu unbedachten Reaktionen verleitet werden können, und auch keine Resozialisierung stattfinden kann.

SZ: Gibt es in Deutschland ein sinnvolles System der Entlassungsvorbereitung?

Kinzig: Ich fürchte eher nein. Nötig wären zunächst triviale Dinge: Die Verwahrten müssen lernen, wie man mit wenig Geld zurechtkommt. Dann müssen die zentralen Fragen der Arbeit und der sinnvollen Unterbringung gelöst werden. Seit Jahren ist bekannt, dass es an einem Netz betreuter Einrichtungen fehlt – die ja gleichzeitig zu einer Art Überwachung beitragen könnten. Die Vorstellung ist übrigens falsch, dass da junge kraftstrotzende Männer auf uns zukommen. Viele sitzen schon sehr lange in Haft und sind 50, 60 Jahre alt – die brauchen eine Art betreutes Wohnen.

Interview: Wolfgang Janisch

SZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Süddeutsche Zeitung GmbH, München
Jegliche Veröffentlichung exklusiv über www.sz-content.de

„Das Leben wieder lernen“

Jurist Kinzig über Resozialisierung

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müssen mindestens 70 verurteilte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Jörg Kinzig, Strafrechtsprofessor an der Universität Tübingen, hat sich wie kein Zweiter mit den rechtlichen Problemen der Sicherungsverwahrung beschäftigt.

SZ: Die Koalition ringt um eine Gesetzesreform – könnte sie damit die drohende Entlassungswelle überhaupt verhindern?

Kinzig: Ich denke nicht. Der Gerichtshof hat die nachträgliche Aufhebung der Zehnjahresfrist, die bis 1998 die Höchstgrenze für die Sicherungsverwahrung markierte, nicht nur wegen der Verletzung des Rückwirkungsverbots beanstandet. Sondern auch deshalb, weil kein ausreichender Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen Urteil und der Inhaftierung besteht. Letztlich hat ja der Gesetzgeber die Verlängerung angeordnet und nicht ein Gericht, wie es in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention gefordert ist. Deshalb wird man diese Leute entlassen müssen, jedenfalls dann, wenn wir unsere Verpflichtungen ernst nehmen. Daran kommt man auch dann nicht vorbei, wenn man die Unterbringung anders ausgestaltet.

SZ: Aber es gibt noch die Landesunterbringungsgesetze . . .

Kinzig: . . . die haben aber einen engeren Krankheits- und Gefährlichkeitsbegriff. Man wird die Sicherungsverwahrung nicht ohne weiteres in eine landesrechtliche Unterbringung umdeuten können. Ich sehe keine Lösung, die die Probleme mit Artikel 5 vermeidet – jedenfalls bei Altfällen.

SZ: Sehen Sie Spielraum für den Vorschlag der Union, die „nachträgliche“ – also erst kurz vor dem Entlassungstermin angeordnete – Sicherungsverwahrung in irgendeiner Form zu erhalten?

Kinzig: Nein. Explizit hat Straßburg zwar nur über die Zehn-Jahres-Fälle entschieden. Aber wenn man das Urteil aufmerksam liest, betreffen zentrale Argumente auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Daher spricht sehr viel dafür, dass diese Vorschrift in Straßburg ebenfalls beanstandet wird. Es sind ja bereits Verfahren anhängig.

SZ: Nun wird über eine elektronische Fußfessel diskutiert. Ist das ein taugliches Instrument, um gefährliche Gewalttäter zu überwachen?

Kinzig: Es kann in Einzelfällen eine von mehreren überwachenden Maßnahmen sein. Wichtiger ist aber, dass eine anstehende Entlassung sorgfältig vorbereitet wird. Und auch in Freiheit muss der Betreffende betreut, aber auch überwacht werden. Dabei ist zu vermeiden, dass die Aufenthaltsorte der Entlassenen bekannt werden . . .

wacht werden. Dabei ist zu vermeiden, dass die Aufenthaltsorte der Entlassenen bekannt werden . . .

SZ: . . . also keine Warnung an die Nachbarschaft?

Kinzig: Allenfalls diskret. Aber generell würde ich davon abraten, weil die Leute zu unbedachten Reaktionen verleitet werden können, und auch keine Resozialisierung stattfinden kann.

SZ: Gibt es in Deutschland ein sinnvolles System der Entlassungsvorbereitung?

Kinzig: Ich fürchte eher nein. Nötig wären zunächst triviale Dinge: Die Verwahrten müssen lernen, wie man mit wenig Geld zurechtkommt. Dann müssen die zentralen Fragen der Arbeit und der sinnvollen Unterbringung gelöst werden. Seit Jahren ist bekannt, dass es an einem Netz betreuter Einrichtungen fehlt – die ja gleichzeitig zu einer Art Überwachung beitragen könnten. Die Vorstellung ist übrigens falsch, dass da junge kraftstrotzende Männer auf uns zukommen. Viele sitzen schon sehr lange in Haft und sind 50, 60 Jahre alt – die brauchen eine Art betreutes Wohnen.

Interview: Wolfgang Janisch

A47822820
siwiesgrill